

§ 1 Allgemeines -Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die grundsätzlichen Rechtsbeziehungen zwischen der QUH-LAB und ihren Vertragspartnern (nachfolgend als Auftraggeber bezeichnet).
2. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsinhalt, wenn die QUH-LAB ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zustimmt. Die Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die QUH-LAB in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Vertragspartners die Leistungen für den Vertragspartner vorbehaltlos durchführt.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Die Annahme des Auftrags sowie alle Vereinbarungen, die zwischen der QUH-LAB und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die QUH-LAB.
2. Gegenstand des Vertrages ist die in der Auftragserteilung/Auftragsbestätigung dargelegte gutachterliche Tätigkeit wie die Feststellung von Tatsachen, Darstellung von Erfahrungssätzen, Ursachenermittlung, Bewertung und Überprüfung.

§ 3 Durchführung des Auftrages

1. Der Auftrag wird entsprechend den für Sachverständige und/oder im Qualitätsmanagement festgelegten gültigen Grundsätzen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt.
2. Einen bestimmten Erfolg, insbesondere einen vom Auftraggeber gewünschten, gewährleistet die QUH-LAB nur im Rahmen objektiver Anwendung der Sachkunde von Sachverständigen.
3. Der Auftraggeber bevollmächtigt die QUH-LAB, die zur Erstellung des Gutachtens notwendigen Auskünfte bei Beteiligten, Behörden oder unabhängigen Dritten einzuholen. Auf Verlangen der QUH-LAB sind Einzelvollmachten zu erstellen.
4. Weitere Sachverständige anderer Disziplinen können grundsätzlich nur nach Absprache mit dem Auftraggeber eingeschaltet werden, die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. Die QUH-LAB haftet nicht für Gutachten oder Ergebnisse weiterer Sachverständiger oder Fachgutachter.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber darf der QUH-LAB keine Weisungen erteilen, die die tatsächlichen Feststellungen oder das Ergebnis des Auftrages verfälschen können.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet alle für die QUH-LAB notwendigen wie gewünschten Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Er setzt die QUH-LAB auch von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Auftragsdurchführung von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis. Er ist verpflichtet, die QUH-LAB unverzüglich auf Änderungen hinzuweisen, die für das Gutachten von Belang sind.
3. Soweit QUH-LAB- Fachpersonal in den Räumen oder auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers tätig wird, schließt der Auftraggeber die gesetzlich wie sachlich gebotenen Haftpflichtversicherungen für die Beschädigung von QUH-LAB-Eigentum und Verletzung von QUH-LAB- Mitarbeitern ab. Er stellt das im Rahmen des Vertrages abgestellte QUH-LAB- Personal für leichte Fahrlässigkeit von jeder Haftung, ausgenommen für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit frei und

vereinbart für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz ausreichende Haftungsgrenzen.

§ 5 Schweigepflicht der QUH-LAB

1. Der QUH-LAB und ihren Mitarbeitern ist es im Rahmen ihrer gutachterlichen Tätigkeit untersagt, die ihr anvertrauten persönlichen und geschäftlichen Geheimnisse an Dritte weiterzugeben. Auch über nicht offenkundige Tatsachen hat sie Verschwiegenheit zu wahren.
2. Die QUH-LAB ist zur Offenbarung der ihr anvertrauten Geheimnisse dann befugt, wenn dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften geschieht oder der Auftraggeber sie ausdrücklich von ihrer Schweigepflicht befreit.

§ 6 Urheberrecht

1. Die QUH-LAB behält sich an den erbrachten Leistungen die Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind.
2. Insoweit darf ausschließlich der Auftraggeber das im Rahmen des Auftrages gefertigte Gutachten mit allen Aufstellungen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten verwenden, und dies ausschließlich zu dem Zweck, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist.
3. Eine darüber hinausgehende Weitergabe des Gutachtens an Dritte, eine andere Art der Verwendung, eine Textänderung oder -kürzung ist dem Auftraggeber nur mit Einwilligung der QUH-LAB gestattet.
4. Eine Veröffentlichung des Gutachtens bzw. Auftragsergebnisses durch den Auftraggeber bedarf in jedem Falle der Einwilligung der QUH-LAB. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszwecks des Gutachtens gestattet.
5. Der Auftraggeber ist zur Verwendung des Namens der QUH-LAB- Hygiene Institute und/oder ihrer Firmen-Embleme sowie Warenzeichen, Geschmacksmuster und sonstigen geschützten Rechte, insbesondere für Werbezwecke und/oder Öffentlichkeitsarbeit, nur nach vorheriger ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung durch die QUH-LAB befugt.
6. Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung und die Verpflichtung zur Wahrung geschützter Rechte legt der Auftraggeber auch seinen Mitarbeitern auf; ihre Erfüllung stellt er durch geeignete Maßnahmen sicher.
7. Bei Zuwiderhandeln behält sich die QUH-LAB die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

§ 7 Vergütung

1. Die QUH-LAB hat Anspruch auf Zahlung einer Vergütung, deren Höhe sich nach der Einzelvereinbarung richtet.
2. Die Erstellung eines Angebots ist vorbehaltlich §7 Abs.3 kostenlos und hinsichtlich des Zeitaufwands und der Preise, soweit nichts abweichendes vereinbart wurde, für einen Zeitraum von zwei Wochen verbindlich.
3. Sofern für eine Angebotsabgabe Untersuchungen durch QUH-LAB-Mitarbeiter beim potentiellen Auftraggeber erforderlich werden, werden diesem die tatsächlich angefallenen Reise- und sonstigen Nebenkosten berechnet.

§ 8 Zahlung/Zahlungsverzug

1. Der Rechnungsbetrag wird mit dem Datum der Rechnungsstellung oder mit Übergabe/Zugang des Gutachtens bzw. des Auftragsergebnisses fällig. Der Rechnungsbetrag ist grundsätzlich innerhalb von 20 Tagen ohne Abzug zu bezahlen.

2. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung der Vergütung in Verzug, so kann die QUH-LAB Verzugszinsen bei Verbrauchern i.H.v. 5%-Punkten, bei Unternehmen oder Auftraggebern der öffentlichen Hand i.H.v. 9%-Punkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) berechnen.

3. Bei Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, werden alle Forderungen der QUH-LAB sofort fällig. Das gleiche gilt bei Nichteinlösen von Wechseln oder Schecks, bei Zahlungseinstellung oder Einleitung/Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers.

4. Gegen Ansprüche der QUH-LAB kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 9 Terminvereinbarung

Die QUH-LAB hat die jeweilige Leistung in einer für sie zumutbaren Zeit zu erbringen. Terminabsprachen gelten nur dann, sofern sie schriftlich vereinbart wurden.

§ 10 Kündigung

1. Der Auftraggeber und die QUH-LAB können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

2. Wichtige Gründe, die QUH-LAB zur Kündigung berechtigen, sind u.a.: Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des Auftraggebers,

Versuch unzulässiger Einwirkung des Auftraggebers auf Mitarbeiter der QUH-LAB (vgl. § 4 Abs. 1), Schuldnerverzug und/oder Vermögensverfall des Auftraggebers.

3. Wird der Vertrag aus wichtigem Grunde gekündigt, den die QUH-LAB zu vertreten hat, so steht der QUH-LAB eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung nur insoweit

zu, als diese für den Auftraggeber objektiv verwendbar ist.

4. In allen anderen Fällen behält die QUH-LAB den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 50% des Honorars für die von der QUH-LAB noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

5. Im Falle der Zahlung einer Pauschalgebühr für die Durchführung des Auftrages kann diese, von Fällen groben Verstoßes gegen Treu und Glauben abgesehen, nicht zurückgefordert werden.

§ 11 Gewährleistung

1. Die QUH-LAB leistet für Mängel nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung, wenn der Auftraggeber Nacherfüllung verlangt. Der Auftraggeber ist, sofern es sich um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches handelt, verpflichtet, die Ergebnisse des Auftrages innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel zu untersuchen.

2. Sofern die QUH-LAB die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie QUH-LAB unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

3. Das Rücktrittsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu, wenn nur eine geringfügige Vertragswidrigkeit vorliegt oder die QUH-LAB die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4. Offensichtliche Mängel müssen der Quh-LAB im Falle ihrer Beauftragung durch einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches binnen zwei Wochen nach Zugang des Gutachtens / des Probeergebnisses schriftlich angezeigt werden; anderenfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.

5. Weitergehende Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.

§ 12 Haftung

1. Die QUH-LAB haftet in voller Schadenshöhe bei eigener grober Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie dem leitenden Angestellten, außerdem dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und außerhalb solcher Pflichten dem Grunde nach auch für grobe Fahrlässigkeit und Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen.

2. Der Höhe nach ist der Schadensersatz in den letzten beiden Fallgruppen auf Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

3. Sofern die QUH-LAB nach den Bestimmungen dieses Vertrages nicht haftet, stellt der Auftraggeber die QUH-LAB und ihre Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter frei. Alle darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen.

4. Schadensersatzansprüche verjähren nach 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres in dem das Gutachten beim Auftraggeber eingegangen ist.

§ 13 Schlichtungsprüfung

Bei bestehenden Meinungsverschiedenheiten betreffend die Untersuchung, das Ergebnis und/oder die Bewertungsmaßstäbe soll zunächst eine erneute Untersuchung derselben Proben durch einen neutralen Dritten durchgeführt werden, wobei dieser einvernehmlich durch die Parteien bestimmt wird. Die Kosten der Schlichtungsprüfung trägt derjenige, dessen Untersuchung bzw. Auffassung unzutreffend ist. Nach Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist die Anrufung der staatlichen Gerichte zulässig.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und QUH-LAB findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die im Rahmen der Beauftragung der Quh-LAB durch einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches auftreten, auch in Urkunds- und Wechselprozessen, aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, seiner Entstehung, Wirksamkeit oder Beendigung ist Siegen.

3. Sofern sich aus dem Einzelvertrag bzw. dem Auftrag nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der QUH-LAB Erfüllungsort.

4. Die Vertragssprache im Gebiet der deutschsprachigen Länder Europas ist Deutsch, außerhalb dieses Gebiets englisch. Soweit sich die Vertragsparteien außerhalb des Gebietes der deutschsprachigen Länder Europas der nationalen Sprache am Geschäftssitz der QUH-LAB bedienen, hat der englische Wortlaut Vorrang.

5. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange diese Abweichung nicht von beiden Vertragspartnern schriftlich bestätigt worden ist. Auch die Aufhebung dieser Schriftformklausel bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

6. Die Quh-Lab behält sich vor, hinsichtlich Routineuntersuchungen, Proben oder Teile von Proben an Unterauftragnehmer zur Untersuchung abzugeben. Die Kennzeichnung, ob die Methoden der Unterauftragnehmer akkreditiert sind, erfolgt analog zu den eigenen Untersuchungen.

Stand: 01. September 2017